

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 7. Mai 1953

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 53	Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	653
30. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	654
30. 4. 53	Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen	656
28.4.53	Erste Durchführungsbestimmung zu § 51 des Gesetzes der Arbeit	658
30. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin	659
30. 4. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin	659
28. 4. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe	660
29. 4. 53	Anordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	660

Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaft- steuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. April 1953

Die Festsetzung und Erhebung der Körperschaftsteuer wirkte sich durch den progressiv gestalteten Steuersatz sowie durch die bisherige Abführung in Form monatlicher Planraten nachteilig auf die Kontrolle der Planerfüllung und auf die Finanzierung der volkseigenen Betriebe aus. Zur Beseitigung dieser Nachteile und zur Vereinfachung der Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft wird deshalb auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung steuerpflichtig. §

§ 2

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist der Gewinn, den ein volkseigener Betrieb innerhalb eines Abrechnungszeitraumes erzielt hat.

(2) Als steuerpflichtiger Gewinn gilt:
der nach den geltenden Vorschriften ermittelte Bruttogewinn

abzüglich

der Zuweisungen an den Direktorfonds, soweit diese zu Lasten des Bruttogewinnes vorgenommen werden sowie sonstiger Gewinnverwendungen nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen

und zuzüglich

der nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen nichtabzugsfähigen Aufwendungen.

§ 3

Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, in dem der steuerpflichtige Gewinn erzielt worden ist.

§ 4

Steuersätze

Die Körperschaftsteuer beträgt 65 % des steuerpflichtigen Gewinns; sie erhöht sich bei der Deutschen Versicherungsanstalt auf 72 % des steuerpflichtigen Gewinns.

§ 5

Steuerbefreiungen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. die Deutsche Post,
2. die Deutsche Reichsbahn,
3. die Deutsche Notenbank, die Deutsche Investitionsbank, die Deutsche Bauernbank und die Sparkassen,
4. die Staatliche Lotterie.